



SCHWEIZERISCHER BUNDES RAT
 CONSEIL FÉDÉRAL SUISSE
 CONSIGLIO FEDERALE SVIZZERO

Beschluss

Décision

Decisione

2767
21. Dez. 1990

Beitritt der Schweiz zum internationalen Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung vom 21. Dezember 1965 und entsprechende Revision des Strafgesetzbuches und des Militärstrafgesetzes

An den Bundesrat

Aufgrund des Antrags des EDA und des EJPD vom

Aufgrund der Ergebnisse des Mitberichtsverfahrens wird

Beitritt der Schweiz zum internationalen Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung vom 21. Dezember 1965 und entsprechende Revision des Strafgesetzbuches und des Militärstrafgesetzes

b e s c h l o s s e n :

1. Vom Ergebnis des Vernehmlassungsverfahrens über den Beitritt der Schweiz zum internationalen Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung vom 21. Dezember 1965 sowie über die entsprechende Revision des Strafgesetzbuches und des Militärstrafgesetzes wird Kenntnis genommen.
2. Das Vernehmlassungsergebnis wird veröffentlicht. Der Bericht wird an die Presse und auf Verlangen auch den angehörten Kreisen sowie weiteren Interessenten abgegeben.
3. Das EDA und das EJPD werden beauftragt, im Sinne der Erläuterungen im Antrag eine Botschaft über den Beitritt der Schweiz zum internationalen Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung vom 21. Dezember 1965 und über die entsprechende Revision des Strafgesetzbuches und des Militärstrafgesetzes auszuarbeiten.

Protokollauszug an:				
<input checked="" type="checkbox"/> ohne / <input type="checkbox"/> mit Beilage				
z.V.	z.K.	Dep.	Anz.	Akten
X		EDA	15	-
	X	EDI	5	-
X		EJPD	10	-
	X	EMD	5	-
	X	EFD	7	-
	X	EVD	5	-
	X	EVED	5	-
	X	BK	5	-
		EFK		
		Fin.Del.		

Für getreuen Auszug,
 der Protokollführer:



EIDGENOESSISCHES DEPARTEMENT
FUER AUSWAERTIGE ANGELEGENHEITEN

EIDGENOESSISCHES JUSTIZ-
UND POLIZEIDEPARTEMENT

Bern, 6. Dezember 1990

An den Bundesrat

**Beitritt der Schweiz zum internationalen Uebereinkommen
zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung vom
21. Dezember 1965 und entsprechende Revision des Straf-
gesetzbuches und des Militärstrafgesetzes**

Ergebnis des Vernehmlassungsverfahrens und weiteres Vorgehen

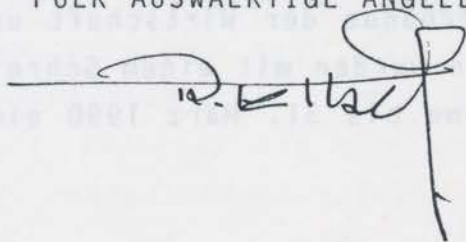
1. Mit Beschluss vom 20. Dezember 1989 hat der Bundesrat das Eidgenössische Departement für auswärtige Angelegenheiten und das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement ermächtigt, ein Vernehmlassungsverfahren zum Beitritt der Schweiz zum erwähnten Uebereinkommen und zur entsprechenden Revision des Strafgesetzbuches und des Militärstrafgesetzes durchzuführen. Die Kantone, die eidgenössischen Gerichte, die politischen Parteien, die Spitzenverbände der Wirtschaft und weitere interessierte Organisationen wurden mit einem Schreiben gleichen Datums zur Stellungnahme bis 31. März 1990 eingeladen.
2. In der Folge sind uns Stellungnahmen von 25 Kantonen, vom Bundesgericht, von 13 politischen Parteien, 8 Spitzenverbänden der Wirtschaft und 48 anderen interessierten Organisationen zugekommen. Wie Sie der beigelegten Zusammenfassung des Vernehmlassungsergebnisses und der ebenfalls

beigelegten Zusammenstellung der gesamten Vernehmlassungen entnehmen können, stimmt die überwiegende Mehrheit der Teilnehmer am Vernehmlassungsverfahren den beiden Vorlagen grundsätzlich zu. Zum Revisionsentwurf betreffend Artikel 261 bis StGB und Artikel 171c MStG sind allerdings zahlreiche Abänderungsvorschläge, welche in unterschiedliche Richtungen weisen, eingegangen.

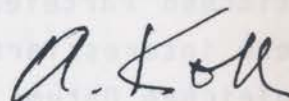
3. Angesichts dieses Ergebnisses hat eine verwaltungsinterne Arbeitsgruppe bereits begonnen, den Vernehmlassungsentwurf zur Strafrechtsrevision zu überarbeiten, und sie hat dazu einen verwaltungsexternen Experten beigezogen. Wir beantragen dem Bundesrat, vom Ergebnis der Vernehmlassung Kenntnis zu nehmen und die beiden unterzeichneten Departemente zu beauftragen, im Lichte des Vernehmlassungsverfahrens eine Botschaft zum Beitritt der Schweiz zum erwähnten Uebereinkommen und zur entsprechenden Strafrechtsrevision auszuarbeiten.

Wir beantragen Ihnen, dem beiliegenden Beschlussesentwurf zuzustimmen.

EIDGENOESSISCHES DEPARTEMENT
FUER AUSWAERTIGE ANGELEGENHEITEN



EIDGENOESSISCHES JUSTIZ-
UND POLIZEIDEPARTEMENT



Beitritt der Schweiz zum Internationalen Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung vom 21. Dezember 1965 und entsprechende Revision des Strafgesetzbuches und des Militärstrafgesetzes

- Beilagen:
- Entwurf des Beschlussdispositivs
 - Zusammenfassung des Vernehmlassungsergebnisses mit Liste der Vernehmlassungsteilnehmer
 - Zusammenstellung der Stellungnahmen (nur für Departemente)
 - Pressemitteilung

Zu Mitbericht an:

- EDI
- EMD
- EFD
- EVD
- EVED

Protokollauszug an:

- EDA
- EJPD

für getrennten Aufzug,
der Protokollführer:

Beitritt der Schweiz zum internationalen Uebereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung vom 21. Dezember 1965 und entsprechende Revision des Strafgesetzbuches und des Militärstrafgesetzes

Aufgrund des Antrags des EDA und des EJPD vom

Aufgrund der Ergebnisse des Mitberichtsverfahrens wird

ZUSAMMENFASSUNG b e s c h l o s s e n :

1. Vom Ergebnis des Vernehmlassungsverfahrens über den Beitritt der Schweiz zum internationalen Uebereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung vom 21. Dezember 1965 sowie über die entsprechende Revision des Strafgesetzbuches und des Militärstrafgesetzes wird Kenntnis genommen.
2. Das Vernehmlassungsergebnis wird veröffentlicht. Der Bericht wird an die Presse und auf Verlangen auch den angehörten Kreisen sowie weiteren Interessenten abgegeben.
3. Das EDA und das EJPD werden beauftragt, im Sinne der Erläuterungen im Antrag eine Botschaft über den Beitritt der Schweiz zum internationalen Uebereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung vom 21. Dezember 1965 und über die entsprechende Revision des Strafgesetzbuches und des Militärstrafgesetzes auszuarbeiten.

Für getreuen Auszug,
der Protokollführer:

EIDGENOESSISCHES DEPARTEMENT
FUER AUSWAERTIGE ANGELEGENHEITEN

EIDGENOESSISCHES JUSTIZ-
UND POLIZEIDEPARTEMENT

Bern, den 5. Dezember 1990

ZUSAMMENFASSUNG

der Ergebnisse des Vernehmlassungsverfahrens über den Beitritt der Schweiz zum internationalen Uebereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung vom 21. Dezember 1965 und über die entsprechende Revision des Strafgesetzbuches und des Militärstrafgesetzes

INHALTSVERZEICHNIS

- I. Einleitung
- II. Eingegangene Stellungnahmen
- III. Stellungnahmen zum Uebereinkommen
 - 1. Allgemeine Stellungnahmen
 - 2. Spezifische Bemerkungen
 - 3. Vorbehalte
- IV. Stellungnahmen zur Strafrechtsrevision
 - 1. Allgemeine Stellungnahmen
 - 2. Spezielle Stellungnahmen
 - 2.1. Stellungnahmen zur Form
 - 2.2. Stellungnahmen zum Inhalt
- V. Stellungnahmen zur Umsetzung des Uebereinkommens in der schweizerischen Rechtsordnung
 - 1. Antworten der Kantone auf die gestellten Fragen
 - 2. Weitere Vorschläge zur Bekämpfung des Rassismus

Anhang: Liste der Teilnehmer des Vernehmlassungsverfahrens

I. EINLEITUNG

Mit dem Beschluss vom 20. Dezember 1989 hat der Bundesrat das Eidgenössische Departement für auswärtige Angelegenheiten und das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement ermächtigt, ein Vernehmlassungsverfahren zum Beitritt der Schweiz zum erwähnten Übereinkommen und zur entsprechenden Revision des Strafgesetzbuches und des Militärstrafgesetzes durchzuführen. Die Kantone, die eidgenössischen Gerichte, die politischen Parteien, die Spitzenverbände der Wirtschaft und weitere interessierte Organisationen wurden zur Stellungnahme bis 31. März 1990 eingeladen.

Das vorliegende Papier fasst das Ergebnis der Vernehmlassung nach thematischen Schwerpunkten zusammen. Alle eingegangenen Antworten sind, ebenfalls nach thematischen Gesichtspunkten gegliedert, in zwei Bänden zusammengestellt.

II. EINGEGANGENE STELLUNGSNAHMEN

Es haben Stellung genommen:

- 25 Kantone (alle ausser St.Gallen)
- das Schweizerische Bundesgericht
- 13 politische Parteien
- 8 Spitzenverbände der Wirtschaft
- 48 weitere interessierte Organisationen

Eine vollständige Liste der Teilnehmerinnen und Teilnehmer des Vernehmlassungsverfahrens befindet sich im Anhang dieser Zusammenfassung.

III. STELLUNGSNAHMEN ZUM ÜBEREINKOMMEN

1. Allgemeine Stellungnahmen zum Beitritt

Mit Ausnahme eines einzigen sind alle Kantone, die sich geäußert haben, grundsätzlich für einen Beitritt der Schweiz zum erwähnten Übereinkommen. Der Kanton Appenzell Innerrhoden hingegen findet einen Beitritt unnötig und zieht eine rein innerstaatliche Regelung der Materie vor. Für einen grossen Teil der Kantone ist der Beitritt ein Akt der Solidarität gegenüber der Staaten- und Völkergemeinschaft. Einige Kantone weisen in diesem Zusammenhang auf die zunehmenden fremdenfeindlichen Tendenzen in der Schweiz hin.

Das Schweizerische Bundesgericht hat sich zwar vernehmen lassen, aber gemäss seiner Praxis nicht zum materiellen Inhalt der Vorlage Stellung genommen.

Mit Ausnahme der NA (heute Schweizer Demokraten) stimmen alle politischen Parteien, die sich geäußert haben, einem Beitritt zum Übereinkommen grundsätzlich zu. Die NA lehnt den Beitritt entschieden ab, da die Schweiz als eines der tolerantesten Länder einen solchen nicht nötig habe. Einige Parteien hingegen bezeichnen diesen Schritt als überfällig (CVP, SPS, LdU, PdAS, JCVP). Viele Parteien machen die zunehmende Zahl von Vorfällen, die Ausdruck von Fremdenhass sind, als Grund für ihre Zustimmung geltend (FDP, CVP, SVP, LdU, PdAS, SP/NE). Nach Ansicht vieler Parteien fügt sich der Beitritt in positiver Weise in die schweizerische Menschenrechtspolitik und in unsere verfassungsrechtliche Ordnung ein (FDP, CVP, SPS, SVP, JCVP).

Ausser dem Vorort des Schweizerischen Handels- und Industrieverband sprechen sich alle Verbände, die an der Vernehmlassung teilgenommen haben, mehr oder weniger deutlich für einen Beitritt zum Übereinkommen aus. Der Vorort ist jedoch der Auffassung, dass es keine zwingenden sachlichen Gründe für einen solchen Beitritt gebe. Nach Meinung des Vorortes und des Zentralverbandes schweizerischer Arbeitgeberorganisationen ist ein Beitritt nur unter der Bedingung möglich, dass die Freiheitsrechte nicht eingeschränkt werden und keine neuen Sozialrechte (Recht auf Arbeit und Wohnung) eingeführt werden (Vorort) bzw. dass das schweizerische Arbeitsrecht durch das Übereinkommen nicht verändert werde (Zentralverband). Für die Fédération romande des syndicats patronaux und für den Zentralverband schweizerischer Arbeitnehmerorganisationen sollte das Übereinkommen das schweizerische Ausländerrecht nicht beeinflussen. Nach Ansicht des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes und der Vereinigung Schweizerischer Angestelltenverbände ist das Übereinkommen aber sowohl innenpolitisch wie aussenpolitisch ein wertvolles Instrument.

45 der 48 interessierten Organisationen, die sich vernehmen liessen, begrüßen die Absicht des Bundesrates, dem Übereinkommen beizutreten. Drei Organisationen lehnen einen Beitritt ab, weil er unnötig sei (Aktion für eine unabhängige und neutrale Schweiz AUNS, Courrier du Continent, Mouvement de la Renaissance Vaudoise/Ligue vaudoise). Zahlreiche Organisationen weisen auf die Notwendigkeit des Beitritts als Signal gegen die zunehmenden fremdenfeindlichen Tendenzen in der Schweiz hin. Viele bezeichnen den Beitritt als längst fällig. Für manche Organisationen stellt der Beitritt ein Akt internationaler Solidarität dar und dient dem dringend notwendigen Ausbau des Menschenrechtsschutzes auf internationaler Ebene.

2. Spezifische Bemerkungen zum Uebereinkommen

Einige Parteien, Spitzenverbände und interessierte Organisationen haben Bemerkungen zur Bedeutung und zur Auslegung einzelner Bestimmungen des Uebereinkommens geäußert. Wir beschränken uns in diesem Rahmen auf jene Bemerkungen, welche die aktuelle Haltung der Schweiz gegenüber dem Uebereinkommen direkt betreffen. Für eine komplette Wiedergabe sei auf die Zusammenstellung der Ergebnisse verwiesen.

2.1 fakulative Anerkennung der Befugnis des Ausschusses, Mitteilungen einzelner Personen entgegenzunehmen (Art. 14)

Einzelne Teilnehmer vermissen eine Stellungnahme des Bundesrates zur Frage, ob die Schweiz diese Befugnis anerkennen wird (FDP und einige interessierte Organisationen). Einige verlangen die ausdrückliche Anerkennung dieses Individualbeschwerderechtes durch die Schweiz (CVP, JCVP, der Schweizerische Anwaltsverband, das CEDRI, die Caritas, die Anti-Apartheid-Bewegung, der Friedensrat).

Die vier letztgenannten Organisationen halten die Schaffung einer nationalen Stelle, welche gemäss Art. 14 Abs. 2 zur Entgegennahme der individuellen Mitteilungen geschaffen werden kann, für notwendig. Die CVP möchte darauf verzichten.

2.2 zur Notwendigkeit zusätzlicher Massnahmen zur Bekämpfung des Rassismus (Art. 7)

Einige Parteien (CVP, SPS, GBS), der Schweizerische Gewerkschaftsbund und fast alle interessierten Organisationen betonen die Wichtigkeit von Art. 7 und verlangen ein Tätigwerden von Bund und Kantonen. Soweit konkrete Vorschläge gemacht wurden, werden sie unten Ziff. V dargelegt.

2.3 Wahl des Ausschusses (Art. 8)

Zwei Organisationen verlangen die gesetzliche Verankerung des Vorschlags- und Mitbestimmungsrechts der Anti-Rassismus-Organisationen bei Schweizer Kandidaturen für den Ausschuss gemäss Art. 8 des Uebereinkommens.

2.4 Staatenbeschwerde (Art. 11)

Der Kanton Solothurn und die Caritas heben hervor, dass die

Schweiz die Berichte der andern Vertragsstaaten genau prüfen und gegebenenfalls intervenieren solle.

3. Vorbehalte

Kein Kanton hat sich zur Notwendigkeit von Vorbehalten zum Uebereinkommen geäußert. Einzig der Kanton Graubünden legt nahe, im Hinblick auf die föderalistische Struktur der Schweiz die Notwendigkeit von Vorbehalten genau abzuklären.

Zwei Parteien wollen Vorbehalte anbringen (FDP, SVP). Die CVP will ausdrücklich darauf verzichten. Alle andern Parteien, die dem Beitritt zustimmen, haben sich dazu nicht geäußert. Die FDP vermisst in dieser Hinsicht Ausführungen des Bundesrates und Hinweise auf die Praxis von Staaten mit ähnlichen Migrationsproblemen und schlägt einen Vorbehalt vor, wonach die Schweiz keine besondere Strafnorm einführen werde. Die SVP wünscht, dass die Meinungsäußerungsfreiheit ausdrücklich vorbehalten werde.

Einige Spitzenverbände regen Vorbehalte an. Der Vorort des Handels- und Industrievereins möchte mit einem Vorbehalt klarstellen, dass das Uebereinkommen die bestehenden Grundrechte nicht ausser Kraft setzt und auch keine neuen (Recht auf Arbeit, bzw. auf Wohnung) schafft. Der Zentralverband schweizerischer Arbeitgeberorganisationen nennt ähnliche Voraussetzungen für seine eigene Zustimmung zum Beitritt. Der Landesverband freier Schweizer Arbeitnehmer empfiehlt einen Vorbehalt für Unterscheidungen, die aus kulturellen, historischen und gesetzlichen Gründen sachlich gerechtfertigt seien. Die Fédération romande des syndicats patronaux wünscht einen Vorbehalt, wonach aus dem Uebereinkommen keine Quotenregelung zugunsten bestimmter Gruppen abgeleitet werden dürfe. Die Vereinigung der Schweizerischen Angestelltenverbände regt an zu prüfen, ob ein Vorbehalt bezüglich der Meinungsäußerungsfreiheit und der Vereinsfreiheit anzubringen sei.

Zwei interessierte Organisationen äussern sich zum Problem der Vorbehalte: Der Schweizerische Anwaltsverband empfiehlt eine auslegende Erklärung in dem Sinne, dass Meinungsäußerungs- und Pressefreiheit nur bei eindeutig zielgerichtetem Missbrauch eingeschränkt werden dürfen. Zudem stellt er im Zusammenhang mit den Vorbehalten die Frage, ob die in Art. 5 angeführten Sozialrechte mit den kantonalen Rechtsordnungen vereinbar seien. Die Vereinigung für Rechtsstaat und Individualrechte regt die Prüfung eines Vorbehaltes an, der die bloße Verbreitung von Meinungen mit rassistischem Bezug mit Rücksicht auf die Meinungsäußerungsfreiheit vom Erfordernis der Strafbarkeit ausnimmt.

IV. STELLUNGNAHMEN ZUR STRAFRECHTSREVISION

1. Allgemeine Stellungnahmen

1.1. Kantone

Die Kantone sind in überwiegender Mehrheit für die Strafrechtsrevision mit Ausnahme des Kantons Zürich, welcher der Meinung ist, der Beitritt zum internationalen Abkommen sei ein Akt der Solidarität, erfordere jedoch keine Anpassung des internen Strafrechtes. Eine gegenteilige Haltung nimmt der Kanton Appenzell Innerrhoden ein, welcher der Auffassung ist, die Probleme, welche sich aus Rassenhass und Fremdenfeindlichkeit ergäben, sollten allein durch geeignete nationale Normen bekämpft werden.

1.2. Parteien

Mit Ausnahme der FDP und der NA wird die Strafrechtsrevision von allen Parteien grundsätzlich befürwortet. Die FDP ist der Meinung, der Beitritt zum UNO-Abkommen sei ein Gebot der Stunde, aber die Strafrechtsrevision dränge sich nicht auf. Die wirklich gravierende Straftatbestände seien durch das geltende Recht bereits abgedeckt. Die NA lehnt sowohl den Beitritt als auch die Strafrechtsrevision ab und ist ebenfalls der Meinung, die Strafbestimmungen des geltenden Rechtes genügen.

1.3. Spitzenverbände der Wirtschaft

Mit Ausnahme des Vorortes wird die Gesetzesrevision von den Verbänden befürwortet, wenn auch mit einigen Vorbehalten. So befürchtet der Landesverband freier Schweizer Arbeitnehmer, dass Grundrechtskonflikte geradezu vorprogrammiert seien. Die Fédération romande des syndicats patronaux weist auf die Gefahren einer in ihren Augen unpräzisen Formulierung hin. Die Vereinigung schweizerischer Angestelltenverbände gibt der Meinung Ausdruck, die Abwägung könne schwierig sein. Der Zentralverband schweizerischer Arbeitgeberorganisationen möchte eine Ausdehnung des Grundrechtskataloges verhindern, und der Schweizerische Gewerbeverband verlangt eine restriktive Auslegung der vorgeschlagenen Norm.

1.4. Organisationen

Bei den interessierten Organisationen sind verschiedene Strömungen zu beobachten.

Alle Organisationen, welche sich speziell mit Ausländern

befassen, befürworten die Gesetzesvorlage grundsätzlich. Einige weisen auf weitere Schritte hin, die zu unternehmen wären.

Die religiösen Organisationen, d.h. solche, die einer Kirche oder Religionsgemeinschaft angehören oder nahestehen, befürworten ebenfalls die Gesetzesänderung. Der jüdische Gemeindebund und die christlich-jüdische Arbeitsgemeinschaft begrüßen beide die Schaffung einer strafrechtlichen Norm auf dem Gebiete der Rassendiskriminierung.

Die Organisationen, deren Zielsetzung nationale oder patriotische Elemente enthalten, stehen der Gesetzesänderung eher ablehnend gegenüber.

Die juristischen Berufsverbände (Schweizerischer Anwaltsverband, Ordre des avocats de Genève, Schweizerische Richtervereinigung) nehmen eine grundsätzlich positive Haltung ein, kritisieren jedoch die Form und die Definition des Tatbestandes.

Die Organisationen von Homosexuellen und Lesben weisen auf ihr spezielles Anliegen hin.

2. Spezielle Stellungnahmen

2.1. Stellungnahmen zur Form:

Zur Form haben sich geäußert: die Kantone Freiburg, Zug und Graubünden, das Bundesgericht, die Liberale Partei der Schweiz, die Junge CVP und die PSU, der Schweizerische Bauernverband, die Kontaktstelle Menschenrechte, die LICRA, der Ordre des avocats de Genève, der Schweizerische Anwaltsverband, der Schweizerische israelitische Gemeindebund und der Schweizerische katholische Frauenbund.

Mit Ausnahme derjenigen des Kantons Zug und der Kontaktstelle Menschenrechte des evangelischen Kirchenbundes handelt es sich um kritische Stellungnahmen.

2.2. Stellungnahmen zum Inhalt

2.2.1. Zum Tatbestand:

Insgesamt 4 Kantone, 10 Parteien, 5 Spitzenverbände der Wirtschaft und 25 Organisationen haben sich zum Tatbestand geäußert.

Dabei sind folgende Fragen aufgeworfen worden:

- die Einbeziehung des Glaubens als Kriterium der Diskriminierung
- die Ausdehnung des Tatbestandes in Richtung auf einen allgemeinen Diskriminierungsartikel
- die Menschenwürde als geschütztes Rechtsgut
- die Verweigerung einer öffentlich angebotenen Leistung als Beispiel einer Verletzung der Menschenwürde
- die Erfassung der Geschichtslüge im Hinblick auf die Judenverfolgung im dritten Reich,
- die Finanzierung rassistischer Propaganda
- die Befürchtung, es könne ein Gesinnungsstrafrecht geschaffen werden

Zur Frage des Glaubens haben Stellung genommen:

- Die Kantone Freiburg und Solothurn, beide zustimmend
- die Parteien FDP, CVP, SP, LDU, LPS, PSU, GPS, junge CVP
- Die Organisationen Asylkoordination, Caritas, Dialogai, Christlich-jüdische Arbeitsgemeinschaft, Evangelischer Frauenbund, Frauenliste Luzern, Homosexuelle Arbeitsgruppen, Justitia et Pax, Kontaktstelle Menschenrechte des Evangelischen Kirchenbundes, Lesbenorganisation, LICRA, Organisation für die Sache der Frau, Bischofskonferenz, SAJV, Schweizerische Katholische Arbeitsgemeinschaft für Ausländerfragen, Zentralstelle für Flüchtlingshilfe, der schweizerische Anwaltsverband, der Israelitische Gemeindebund, der Katholische Frauenbund, SOS-Rassismus, der Verein für feministische Wissenschaft und die Vereinigung für Rechtsstaat und Individualrechte.

Mit Ausnahme des Schweizerischen Anwaltsverbandes sprechen sich alle diese Organisationen grundsätzlich für eine Einbeziehung des Glaubens aus.

Tatbestandsausdehnung in Richtung auf einen allgemeinen Diskriminierungsartikel nach dem französischen Modell hin wurde befürwortet von der Grünen Partei sowie den Organisationen Dialogai, Frauenliste Luzern, Homosexuelle Arbeitsgruppen, Organisation für die Sache der Frau, Zentralstelle für Flüchtlingshilfe und Vereinigung für Individualrechte.

Zur Frage der Menschenwürde als geschütztes Rechtsgut haben sich der Kanton Basel-Stadt, die FDP, der Vorort und die SVP geäußert. Basel-Stadt, FDP und Vorort möchten die Verletzung der Menschenwürde streichen, während die SVP gerade diesen Passus besonders positiv hervorhebt.

Das Unter-Strafe-stellen der Verweigerung einer öffentlich angebotenen Dienstleistung wurde kritisiert vom Kanton Zürich und vom Vorort und ausdrücklich befürwortet von der Jungen CVP, während der Israelitische Gemeindebund der Meinung ist, ein solches Beispiel solle seinen Platz in der Botschaft finden.

Mit der Geschichtslüge haben sich die Christlich-jüdische Arbeitsgemeinschaft, die LICRA und SOS-Rassismus befasst. Die LICRA und SOS-Rassismus schlagen vor, das Andenken Verstorbener strafrechtlich zu schützen, während die Christlich-jüdische Arbeitsgemeinschaft eine zusätzliche Ziffer vorschlägt, in welcher das Aufrufen zum Völkermord sowie dessen Verherrlichung und Verharmlosung unter Strafe gestellt wird.

Die Finanzierung als selbstständigen Tatbestand zu definieren, wird von der schweizerischen Richtervereinigung von der Anti-Appartheid-Bewegung und vom Friedensrat angeregt.

Die Befürchtung, es würde ein Gesinnungsstrafrecht geschaffen wurde geäußert vom Kanton Zürich, vom Schweizerischen Gewerkschaftsbund und vom Schweizerischen Anwaltsverband.

Dagegen sind Justitia und Pax sowie der Evangelische Kirchenbund der Auffassung, die Abgrenzung im Falle von Grundrechtskonflikten könne den Gerichten überlassen werden.

2.2.2 Zur Prozessvoraussetzung:

2 Kantone (Schaffhausen und Genf) und 17 Organisationen möchten die Verbandsklage vorsehen. Bei den Organisationen handelt es sich ausschliesslich um kirchliche Organisation oder solche, welche die Interessen von Ausländern und Flüchtlingen wahrnehmen.

2.2.3 Zu den Sanktionen:

5 Kantone (BE, VD, GE, SH, ZG), 1 Partei (SP) und 4 Organisationen (Caritas, Kontaktstelle Menschenrechte des Evangelischen Kirchenbundes, LICRA und der Schweizerische Israelitische Gemeindebund) schlagen eine Erhöhung der Strafdrohung vor.

Die SP möchte die Veröffentlichung des Urteils vorsehen.

2.2.4 zum MStG

Zu diesem Punkt haben sich geäußert: der Kanton Tessin sowie die Organisationen Amnesty international, Anti-Appartheid Bewegung der Schweiz, die Christlich-jüdische Arbeitsgemeinschaft, die LICRA und der Schweizerische Friedensrat.

Der Kanton Tessin ist der Meinung, es bedürfe keines MStG-Artikels, denn die Rassendiskriminierung könne nach dem bürgerlichen Strafgesetzbuch geahndet werden. Die Christlich-jüdische Arbeitsgemeinschaft hält ausdrücklich fest, das Rassendiskriminierungsverbot sollte auch seinen Niederschlag im MStG finden. Die LICRA möchte ihren Aenderungsvorschlag auch auf das MStG ausgedehnt sehen. Die anderen Organisationen kritisieren Artikel 171c Ziffer 3 (disziplinarische Bestrafung in leichten Fällen). Rassismus im Militärdienst dürfe nicht zur Disziplinarbagatelle herabgemindert werden.

2.2.5 Ausformulierte Vorschläge:

Die LPS, die Fédération romande des syndicats patronaux, die LICRA, der Ordre des avocats de Genève sowie die Lesbenorganisation machen konkrete Vorschläge zu einer Neuformulierung.

Die LPS möchte die Ziffern 1 und 2 zu einer einzigen Ziffer zusammenfassen.

Die Fédération romande des syndicats patronaux möchte das Verweigern einer öffentlich angebotenen Leistung in einer separaten Ziffer erfassen.

Der Vorschlag der LICRA enthält ein Verbandsklagerecht und sieht für die Verweigerung einer öffentlichen Leistung eine getrennte Ziffer vor.

Der Ordre des avocats de Genève möchte die Legaldefinition in Artikel 110 des allgemeinen Teils verlegen und ausserdem die Finanzierung rassendiskriminierender Aktivitäten speziell erwähnen.

Die Lesbenorganisation möchte das Diskriminierungsverbot auf Lesben und Homosexuelle ausdehnen und schlägt dafür die Formulierung "geschlechtliche Ausrichtung" vor.

V. STELLUNGNAHMEN ZUR NOTWENDIGKEIT WEITERER MASSNAHMEN ZUR UMSETZUNG DER BESTIMMUNGEN DES UEBEREINKOMMENS IN DER SCHWEIZ

1. Antworten der Kantone auf die ihnen gestellten Fragen

Das Schreiben vom 20. Dezember 1989, welches Kantone, Parteien und Organisationen zur Stellungnahme zu den erwähnten Vorlagen auffordern, enthielt vier Fragen an die Kantone zur praktischen Umsetzung des Uebereinkommens.

1.1. Frage 1

Frage 1 lautete: "Das Uebereinkommen verpflichtet die Vertragsstaaten, konkrete Massnahmen zu treffen, um die angemessene Entwicklung und einen hinreichenden Schutz bestimmter Rassengruppen oder ihnen angehörender Einzelpersonen sicherzustellen, damit gewährleistet wird, dass sie in vollem Umfang und gleichberechtigt in den Genuss der Menschenrechte und Grundfreiheiten gelangen (Art. 2 Abs. 2).

Besteht in Ihrem Kanton die Notwendigkeit, solche Massnahmen zu treffen? Wenn ja, welcher Art sind sie?"

Nach Auffassung des Kantons Luzern ist die vollständige Integration der Ausländer der beste Schutz vor Rassendiskriminierung. Die Integration sei deshalb mit allen Mitteln, namentlich durch günstige Einbürgerungsbedingungen zu fördern. Eine kantonale Arbeitsgruppe sei daran, Vorschläge für eine diesbezügliche Neuregelung des Bürgerrechtsgesetzes auszuarbeiten.

Alle andern Kantone finden, dass Massnahmen nach Art. 2 Abs. 2 des Uebereinkommens nicht nötig seien. Der Kanton Zürich regt jedoch an, Art. 8 der VO zur Begrenzung von Ausländern auf Vereinbarkeit mit dem Uebereinkommen zu überprüfen. Auch der Kanton Basel-Landschaft zweifelt an der Konformität der schweizerischen Einwanderungspolitik.

1.2 Frage 2

Frage 2 lautete: "Das Uebereinkommen verpflichtet die Vertragsstaaten, Handlungen oder Praktiken der Rassendiskriminierung zu unterlassen und solche Akte, von Dritten begangen, weder zu fördern noch zu schützen noch zu unterstützen. In diesem Sinne haben die Vertragsstaaten wirksame Massnahmen zur Ueberprüfung des Handelns der Behörden zu treffen sowie alle Rechtsvorschriften zu ändern, welche eine Rassendiskriminierung bewirken (Art. 2 Abs 1 lit. a - c, Art. 4 lit. c).

Sind in Ihrem Kanton entsprechende Massnahmen nötig? Wenn ja, welcher Art?"

Alle Kantone sind der Ansicht, dass diesbezügliche Massnahmen nicht nötig seien.

1.3. Frage 3

Frage 3 lautete: "Das Uebereinkommen schützt die Gleichheit aller vor dem Gesetz, im besonderen mit Bezug auf die Ausübung der spezifisch genannten Menschenrechte. Besonders hervorzuheben ist das Recht auf rassendiskriminierungsfreien Zugang zu jedem Ort oder Dienst, der für die Benutzung durch die Oeffentlichkeit vorgesehen ist, wie Verkehrsmittel, Hotels, Gaststätten, Theater und Parks (Art. 5 lit. f).

Sehen Sie die Möglichkeit, kantonale öffentlich-rechtliche Vorschriften zu erlassen, die ein solches Recht auf freien Zugang zu sichern vermöchten?"

Die Kantone Basel-Landschaft und Graubünden erwägen, bei einer allfälligen Revision des Gastwirtschaftsgesetzes die Bedienungspflicht des Wirtes einzuführen. Der Kanton Wallis macht in diesem Zusammenhang auf die rechtlich unbefriedigende Lage der Fahrenden aufmerksam, welche nur auf öffentlichen Standplätzen mit Bewilligung der Behörden ihre traditionelle Lebensweise pflegen können.

Die anderen Kantone erachten es nicht als notwendig, Massnahmen zur Sicherstellung des freien Zutritts zu ergreifen. Einige Kantone erwähnen, dass derartige Vorschriften bereits bestehen (LU, NW, BS, SO, SH, GE). Einige sind der Ansicht, dass sich die Einführung der Bedienungspflicht des Wirtes angesichts des vorgesehenen Art. 261 bis StGB nicht aufdränge (BE, ZG, NE). Einige Kantone weisen darauf hin, dass mittels Subventions- und Konzessionspolitik rassistischem Verhalten entgegengetreten werden könne (SZ, VD, JU). Der Kanton Zürich hält den Erlass von Vorschriften für überflüssig, da der Diskriminierung durch Private damit nicht beizukommen sei.

1.4. Frage 4

Frage 4 lautete: "Das Uebereinkommen verpflichtet die Vertragsstaaten, Massnahmen im Schul-, Bildungs- und Erziehungswesen sowie im Bereich von Kultur und Information zu ergreifen, Vorurteile zu bekämpfen und das Verständnis zwischen Völkern und Rassen zu fördern (Art. 7).

Welche Massnahmen dieser Art erachten Sie als notwendig und den Verhältnissen in Ihrem Kanton angepasst?"

Der Kanton Obwalden erwägt eine verbesserte Schulung fremdsprachiger Kinder, vor allem im Unterricht in der deutschen Sprache, sowie eine vermehrte interkulturelle Erziehung in der Lehrerbildung und -fortbildung. Im Informationsbereich wäre zu prüfen, wie weit fremdsprachige Einwohner über wichtige Angelegenheiten in ihrer Sprache informiert werden sollten. Der Kanton Schaffhausen sieht vor, das Uebereinkommen im Schulblatt zu publizieren und erwägt einen Ausbau des Deutschunterrichts für fremdsprachige Schüler. Der Kanton Aargau prüft, ob die bestehenden Vorschriften zum Volksschulunterricht fremdsprachiger Schüler durch geeignete Massnahmen für Berufswahl und Berufsbildung sowie durch Information und Beratung ausländischer Erwachsener aktiver werden müsse. Den Kantonen Graubünden und Neuenburg ist es zum heutigen Zeitpunkt unmöglich, die notwendigen Massnahmen im einzelnen aufzulisten.

2. Vorschläge für weitere Massnahmen zur Umsetzung des Uebereinkommens

Einige Parteien (CVP, SPS, GBS), der Schweizerische Gewerkschaftsbund und die meisten interessierten Organisationen betonen, dass im Kampf gegen Rassismus der Erlass von Strafnormen nicht genüge, sondern positive Massnahmen im juristischen und sozialen Bereich nötig sind. Die folgenden Vorschläge sind eine Auswahl der genannten Massnahmen (vgl. die vollständigen Vorschläge in der Zusammenstellung der Vernehmlassungsergebnisse).

2.1. Ausländerpolitik

Zwei Kantone (Zürich und Basel-Landschaft), einige Parteien (CVP, GBS, PdA) und zahlreiche interessierte Organisationen stellen fest, dass die schweizerische Ausländerpolitik auf ihre Kompatibilität mit dem Uebereinkommen zu überprüfen wäre. Besonders werden die "traditionellen Rekrutierungsgebiete" für Saisoniers (Art. 8 BVO) als Problem genannt. Einige Organisationen erfordern eine Ausländerpolitik, die dem Übereinkommen gerecht werde (vgl. dazu aber auch die allgemeinen Stellungnahmen der Spitzenverbände, vorne Ziff. 1.4.).

Der Kanton Tessin, der Schweizerische Gewerkschaftsbund und zahlreiche interessierte Organisationen betonen die Notwendigkeit von Massnahmen zur Integration der Ausländer.

Das Grüne Bündnis Schweiz, der Parti socialiste Neuchâtelois und die OFRA erwarten die Förderung des Stimm- und Wahlrechts für Ausländer

2.2. Verstärkte Information

Der Kanton Zürich, mehrere Parteien und manche interessierte Organisationen betonen, dass auf Bundesebene und auf kantonaler Ebene die Information der Bevölkerung verbessert werden sollte. Gerade Informationen über die Situation in den Herkunftsländern von Asylsuchenden könnten Vorurteile und Abwehrreflexe abbauen helfen.

2.3. Erziehung und Bildung

Nach Ansicht vieler interessierter Organisationen wäre das Thema Rassismus vermehrt in Schulen und andern Bildungsstätten aufzunehmen. Lehr- und Unterrichtsmittel sollten der Integration von Ausländern, der interkulturellen Erziehung und der Menschenrechtserziehung mehr Gewicht beimessen. Die Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektionen hat die Ausarbeitung von Empfehlungen zu Handen der Kantone zur Förderung des Verständnisses zwischen Völkern und Rassen in der Schule angekündigt.

Beamte und Behörden sollten für die Problematik des Rassismus besser sensibilisiert und ausgebildet werden.

2.4. Kulturpolitik

Unterstützung und Förderung interkultureller Begegnungen durch die Behörden, würde nach Ansicht einiger interessierter Organisationen ebenfalls zum Abbau von rassistischen Vorurteilen führen.

2.5. Wirtschafts- und Sozialpolitik

Die CVP und einige interessierte Organisationen weisen darauf hin, dass Rassismus auch durch den Abbau sozialer Ungerechtigkeiten, namentlich im Sozialversicherungsbereich und bei den Wohnungen, bekämpft werden müsse.

Mehrere Organisationen weisen auch darauf hin, dass ein glaubwürdiger Kampf gegen den Rassismus auch aussenhandels- und entwicklungspolitische Konsequenzen haben müsse, zum Beispiel auch im Tourismus.

2.6. Verbesserung der Situation der Jenischen

Der Kanton Graubünden, der Schweizerische Gewerkschaftsbund und einige interessierte Organisationen weisen darauf hin, dass die Jenischen in der Schweiz Wiedergutmachung des begangenen

Unrechts verdient hätten und Lösungen für ihre Zukunft gefunden werden müssten.

2.7. Finanzielle Unterstützung von Organisationen, welche den Rassismus bekämpfen

Einige interessierte Organisationen verlangen die finanzielle Unterstützung privater Organisationen, die gegen Rassismus und Fremdenfeindlichkeit kämpfen.

2.8. Ombudsstelle

Die CVP und einige interessierte Organisationen schlagen eine Ombudsstelle für Rassismusfragen nach dem schwedischen Modell vor, welche sich der Information und der Beratung von Behörden und Privaten widmen, aber auch als Schlichtungsstelle dienen könnte.

2.9. Modifikationen im Zivilrecht

Mehrere Organisationen weisen auf die zivilrechtlichen Konsequenzen der vorgesehenen Strafnorm hin, welche in neuen Bestimmungen zum Persönlichkeitsschutz (Art. 27 ff. ZGB) ihren Ausdruck finden sollten.

2.10. Verbesserung des Diskriminierungsschutzes im allgemeinen

Die Kantone Genf und Jura, die Grüne Partei und einige interessierte Organisationen regen an, auch den Schutz vor Diskriminierung aus andern als rassistischen Gründen (wie Geschlecht, sexuelle Neigung, Krankheit usw.) zu verbessern. Einige Organisationen möchten das Rassendiskriminierungsverbot ausdrücklich in der Bundesverfassung verankert sehen.

VI. SCHLUSSFOLGERUNGEN

Die Teilnehmer am Vernehmlassungsverfahren haben sich in überwiegender Mehrheit positiv zum Beitritt zum Übereinkommen und zu einer Strafrechtsrevision geäußert. Während der Beitritt zum Übereinkommen auf breite Zustimmung gestossen ist, brachten zahlreiche Teilnehmer Kritik am vorgelegten Entwurf zur Revision des Strafgesetzbuches und des Militärstrafgesetzes an. Die vorgebrachten Abänderungsvorschläge weisen allerdings in unterschiedliche Richtungen.

Anhang

Vernehmlassungsverfahren über den Beitritt der Schweiz zum internationalen Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung vom 21. Dezember 1965 und entsprechende Revision des Strafgesetzbuches und des Militärstrafgesetzes

Liste der eingegangenen VernehmlassungenKantone

- (1) Zürich
- (2) Bern
- (3) Luzern
- (4) Uri
- (5) Schwyz
- (6) Nidwalden
- (7) Obwalden
- (8) Glarus
- (9) Zug
- (10) Freiburg
- (11) Solothurn
- (12) Basel-Stadt
- (13) Basel-Landschaft
- (14) Schaffhausen
- (15) Appenzell Innerrhoden
- (16) Appenzell Ausserrhoden
- (17) Graubünden
- (18) Aargau
- (19) Thurgau

- (20) Tessin
- (21) Waadt
- (22) Neuenburg
- (23) Wallis
- (24) Genf
- (25) Jura

Eidgenössische Gerichte

- (1) Schweizerisches Bundesgericht

Parteien (Reihenfolge gemäss Staatskalender)

- (1) Freisinnig-Demokratische Partei, FDP
- (2) Christlich-Demokratische Partei, CVP
- (3) Sozialdemokratische Partei der Schweiz, SPS
- (4) Schweizerische Volkspartei, SVP
- (5) Landesring der Unabhängigen, LdU
- (6) Parti libéral suisse, PLS
- (7) Grüne Partei der Schweiz, GPS
- (8) Nationale Aktion, NA (heute Schweizer Demokraten)
- (9) Grünes Bündnis, GB
- (10) Partei der Arbeit, PdA
- (11) Junge CVP der Schweiz, JCVP
- (12) Parti socialiste neuchatelois
- (13) Partito socialista unitario, PSU

Spitzenverbände der Wirtschaft (in alphabetischer Reihenfolge)

- (1) Fédération romande des Syndicats Patronaux
- (2) Landesverband freier Schweizer Arbeitnehmer
- (3) Schweizerischer Bauernverband
- (4) Schweizerischer Gewerbeverband

- (5) Schweizerischer Gewerkschaftsbund
- (6) Vereinigung der Schweizer Angestelltenverbände
- (7) Vorort des Schweizerischen Handels- und Industrievereins
- (8) Zentralverband Schweizerischer Arbeitgeberorganisationen

Interessierte Organisationen (in alphabetischer Reihenfolge)

- (1) Aktion für eine unabhängige und neutrale Schweiz (AUNS)
- (2) Amnesty international
- (3) Anti-Apartheid Bewegung der Schweiz
- (4) Antirassismusgruppe
- (5) Arbeitsgemeinschaft Swissaid/Fastenopfer/Brot für Brüder
- (6) Arbeitskreis tourismus und entwicklung
- (7) Association suisse des centres sociaux protestants
- (8) Asylkoordination Schweiz
- (9) Bund schweizerischer Frauenorganisationen
- (10) Caritas Schweiz
- (11) Christkatholische Kirche
- (12) Christlich-jüdische Arbeitsgemeinschaft der Schweiz
- (13) Comunità di Lavoro per i problemi degli stranieri nel
Canton Ticino
- (14) Courrier du Continent
- (15) Dialogai
- (16) Eidgenössische Kommission für Ausländerprobleme
- (17) Europäisches Komitee zur Verteidigung der Flüchtlinge und
Gastarbeiter CEDRI
- (18) Evangelischer Frauenbund der Schweiz
- (19) Frauenliste Luzern
- (20) Homosexuelle Arbeitsgruppe
- (21) Interessengemeinschaft der Beratungs- und Kontaktstellen
Schweiz-Ausländer
- (22) Justitia et Pax
- (23) Konferenz der kantonalen Justiz- und Polizeidirektoren

- (24) Kontaktstelle Menschenrechte des Schweizerischen evangelischen Kirchenbundes
- (25) Lesbenorganisationen der Schweiz
- (26) Ligue internationale contre le Racisme et l'antisémitisme
- (27) Ligue internationale pour les droits et la Liberté des peuples LIDLIP
- (28) Mouvement de la Renaissance Vaudoise (Ligue vaudoise)
- (29) Ordre des avocats de Genève
- (30) Organisation für die Sache der Frau OFRA
- (31) Pro Familia
- (32) Schweizer Bischofskonferenz
- (33) Schweizerische Arbeitsgemeinschaft der Jugendverbände SAJV
- (34) Schweizerische Katholische Arbeitsgemeinschaft für Ausländerfragen
- (35) Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren
- (36) Schweizerische Richtervereinigung
- (37) Schweizerische Zentralstelle für Flüchtlingshilfe SFH
- (38) Schweizerischer Anwaltsverband
- (39) Schweizerischer Evangelischer Kirchenbund
- (40) Schweizerischer Friedensrat
- (41) Schweizerischer gemeinnütziger Frauenverein
- (42) Schweizerischer Israelitischer Gemeindebund
- (43) Schweizerischer katholischer Frauenbund
- (44) Schweizerischer Verband für Frauenrechte
- (45) SOS Rassismus
- (46) Verein Feministische Wissenschaft
- (47) Vereinigung für Rechtsstaat und Individualrechte
- (48) Zürcher Frauenzentrale

Pressemitteilung

Bern, den 19. Dezember 1990

Beitritt der Schweiz zum internationalen Uebereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung vom 21. Dezember 1965 und entsprechende Revision des Strafgesetzbuches und des Militärstrafgesetzes

Ergebnis des Vernehmlassungsverfahrens

Mit Beschluss vom 2. Dezember 1989 hat der Bundesrat das Eidgenössische Departement für auswärtige Angelegenheiten und das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement beauftragt, ein Vernehmlassungsverfahren zum Beitritt der Schweiz zum erwähnten Uebereinkommen sowie zur entsprechenden Strafrechtsrevision durchzuführen. In der Folge haben 25 Kantone, 13 politische Parteien, 8 Spitzenverbände der Wirtschaft und 48 andere interessierte Organisationen zur Vorlage Stellung genommen.

Das Ergebnis der Auswertung dieser Stellungnahmen zeigt, dass die überwiegende Mehrheit der Vernehmlassungsteilnehmer dem Beitritt zum Uebereinkommen und einer Strafrechtsrevision grundsätzlich zustimmt. Zum Revisionsentwurf betreffend Artikel 261bis StGB und Artikel 171c MStG sind allerdings recht zahlreiche Abänderungsvorschläge eingegangen, die in unterschiedliche Richtungen weisen. Die Vernehmlassungsergebnisse (Liste der Teilnehmerinnen und Teilnehmer, Zusammenfassung der Stellungnahmen und Zusammenstellung der Antworten im einzelnen) werden veröffentlicht.

Die beiden Departemente sind nun beauftragt worden, im Lichte der Vernehmlassungsergebnisse eine Botschaft an die Eidgenössischen Räte betreffend den Beitritt zum Uebereinkommen und die entsprechende Strafrechtsrevision auszuarbeiten.

EIDGENOESSISCHES DEPARTEMENT FUER
AUSWAERTIGE ANGELEGENHEITEN
Presse und Information

EIDGENOESSISCHES JUSTIZ- UND
POLIZEIDEPARTEMENT
Pressedienst

Communiqué de presse

Berne, le 19 décembre 1990

Adhésion de la Suisse à la Convention internationale du 21 décembre 1965 sur l'élimination de toutes les formes de discrimination raciale et révision correspondante du Code pénal et du Code pénal militaire

Résultats de la procédure de consultation

Par décision du 2 décembre 1989, le Conseil fédéral avait chargé le Département fédéral des affaires étrangères et le Département fédéral de justice et police d'engager une procédure de consultation sur l'adhésion de la Suisse à la Convention précitée et sur la révision correspondante du droit pénal. 25 cantons, 13 partis politiques, 8 organisations faitières de l'économie et 48 autres organisations intéressées se sont prononcés.

Les résultats de la procédure de consultation montrent qu'une très large majorité des instances qui se sont exprimées est en principe favorable à l'adhésion à la Convention et à la révision correspondante du droit pénal. S'agissant du projet de révision des articles 261 bis CPS et 171c CPM, plusieurs modifications, qui vont dans des directions parfois opposées, ont été proposées. Les résultats de la procédure (liste des participants, résumé des prises de position et compilation des réponses) sont publiés.

Les deux Départements ont été chargés de préparer, en tenant compte des résultats de la procédure de consultation, un Message aux Chambres fédérales concernant l'adhésion à la Convention et la révision correspondante du code pénal et du code pénal militaire.

DEPARTEMENT FEDERAL DES
AFFAIRES ETRANGERES
Presse et Information

DEPARTEMENT FEDERAL DE
JUSTICE ET POLICE
Service de presse



EIDGENÖSSISCHES DEPARTEMENT DES INNERN
 DÉPARTEMENT FÉDÉRAL DE L'INTÉRIEUR
 DIPARTIMENTO FEDERALE DELL'INTERNO

3003 Bern, den 20. Dezember 1990

An den B u n d e s r a t

Beitritt der Schweiz zum internationalen Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung vom 21. Dezember 1965 und entsprechende Revision des Strafgesetzbuches und des Militärstrafgesetzes

M I T B E R I C H T


zum Antrag des EDA und des EJPD vom 6. Dezember 1990

Wir sind mit dem Antrag von EDA und EJPD grundsätzlich einverstanden. Da jedoch keine Ämterkonsultation durchgeführt wurde, benötigen wir für unsere Meinungsbildung ergänzende Angaben und wir schlagen vor, dass dem Bundesrat vor der Ansetzung zum Entscheid noch Unterlagen zu folgenden Fragen ausgeteilt werden:

1. In welche Richtung ist die Revision der Strafgesetzkodizes geplant?
2. Wie ist die erwähnte Arbeitsgruppe EDA/EJPD zusammengesetzt? Wie lautet ihr Auftrag und was für ein Konzept, bzw. was für ein Zeitplan sind ihr vorgegeben?
3. Ist es möglich, dass Amtsstellen aus unserem Departement in der Arbeitsgruppe punktuell mitwirken können? Unser Interesse gilt insbesondere Punkt 2.10. ("Verbesserung des Diskriminierungsschutzes im allgemeinen").

Eventuell ist das Mitberichtsverfahren auszusetzen und zuerst die Ämterkonsultation durchzuführen.

EIDGENÖSSISCHES DEPARTEMENT
 DES INNERN


 Flavio Cotti